

VERORDNUNG (EG) Nr. 1210/2003 DES RATES**vom 7. Juli 2003****über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 1996/741/GASP und 2002/599/GASP⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der sich daran anschließenden einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 986 (1995), verhängte der Rat ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak. Dieses Embargo ist zurzeit in der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak⁽²⁾ festgelegt.
- (2) In seiner Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass die Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak — von einigen Ausnahmen abgesehen — nicht länger angewandt werden sollten.
- (3) Mit Ausnahme des Verbots der Ausfuhr von Waffen und damit verbundenem Gerät nach Irak sieht die Resolution die Aufhebung der umfassenden Handelsbeschränkungen und stattdessen die Anwendung spezifischer Beschränkungen für die Einnahmen aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak sowie für den Handel mit irakischen Kulturgütern vor, um eine sichere Rückgabe dieser Güter zu ermöglichen.
- (4) Die Resolution sieht weiter vor, dass bestimmte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, insbesondere des früheren Präsidenten Saddam Hussein und anderer hoher Amtsträger seines Regimes auf Beschluss des gemäß Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrates eingefroren werden sollten und dass diese Gelder anschließend in den Entwicklungsfonds für Irak überführt werden sollten.
- (5) Damit die Mitgliedstaaten den Transfer der eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen in den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen können, sollte vorgesehen werden, dass die betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen freigegeben werden.
- (6) Die Resolution sieht vor, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus dem Irak sowie die Erlöse aus solchen Verkäufen weder Gerichtsverfahren noch irgendeiner Form von Pfändung, Forde-

runfspfändung oder Zwangsvollstreckung seitens der Personen unterliegen sollten, die Ansprüche gegen Irak geltend machen. Diese vorübergehende Maßnahme ist zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Iraks und der Umschuldung erforderlich, die dazu beitragen, der von der derzeitigen Situation in Irak ausgehenden Bedrohung für Frieden und Sicherheit im gemeinsamen Interesse der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

- (7) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/495/GASP sieht eine Änderung der derzeitigen gemeinschaftlichen Regelung vor, um diese an die UNSC-Resolution 1483 (2003) anzupassen.
- (8) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher ist insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Gemeinschaft betreffen. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen Anwendung findet.
- (9) Um innerhalb der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen, sollten die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den von den UN-Behörden benannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, öffentlich bekannt gemacht und sollte ein Verfahren zur Änderung dieser Liste innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (10) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung zu ändern, in denen die Kulturgüter sowie die Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, sowie die Liste der zuständigen Behörden aufgeführt sind.
- (11) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (12) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen; sie sollten mit dem durch die UNSC-Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschuss zusammenarbeiten, insbesondere durch Übermittlung von Informationen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 72 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2003 der Kommission (AbL. L 28 vom 4.2.2003, S. 26).

- (13) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (14) Da die in der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 vorgesehenen umfassenden handelspolitischen Maßnahmen durch die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten spezifischen Handelsbeschränkungen ersetzt werden und mit der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen eingeführt werden, die eine unverzügliche Umsetzung durch die Wirtschaftsbeteiligten erfordert, muss sichergestellt werden, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei Verstößen Sanktionen verhängt werden können.
- (15) Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden.
- (16) Die Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde⁽¹⁾ sollte in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Sanktionsausschuss“ den gemäß Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) eingesetzte Ausschuss der Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
2. „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht beschränkt auf
 - a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel;
 - b) Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen;
 - c) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionscheine, Pfandbriefe und Derivatverträge;
 - d) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
 - e) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen;
 - f) Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen;
 - g) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
 - h) jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
3. „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegung, Transfer, Veränderung oder Handel mit Geldern, wodurch das Volumen, die Beträge, die Belegen-

heit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden und somit eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird;

5. „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen;
6. „Entwicklungsfonds für Irak“ den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak.

Artikel 2

Sämtliche Einnahmen aus Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak gemäß der in Anhang I aufgeführten Liste werden ab dem 22. Mai 2003 entsprechend den in der UNSC-Resolution 1483 (2003), insbesondere in den Nummern 20 und 21, festgelegten Bedingungen bis zur ordnungsgemäßen Bildung einer international anerkannten repräsentativen irakischen Regierung in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt.

Artikel 3

(1) Es ist untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung, einschließlich der in Anhang II aufgelisteten Gegenstände,

- a) in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen,
- b) aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen und
- c) mit ihnen zu handeln,
 - i) wenn sie illegal von irakischen Orten entfernt wurden, insbesondere, wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind, oder
 - ii) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden, oder
- b) die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden.

Artikel 4

(1) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der früheren irakischen Regierung oder der vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang III aufgeführten staatlichen Organe, Unternehmen (einschließlich privatrechtlicher Unternehmen, in denen öffentliche Stellen über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen) oder Einrichtungen dieser Republik, die am 22. Mai 2003 und danach außerhalb von Irak belegen sind, werden eingefroren.

⁽¹⁾ ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1.

(2) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den folgenden vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang IV aufgeführten Personen gehören oder sich in deren Besitz befinden, werden eingefroren:

- a) dem ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein,
- b) hohen Amtsträgern seines Regimes,
- c) ihren unmittelbaren Familienangehörigen oder
- d) juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden natürlichen oder juristischen Personen gehören oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden.

(3) Den in den Anhängen III und IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen.

(4) Den in den Anhängen III und IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen wirtschaftliche Ressourcen weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen, wodurch diese Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten.

Artikel 5

(1) Gutschriften auf eingefrorene Konten sind zulässig, sofern die gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden.

(2) Eine irakische Bank, die die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, ist gemäß dieser Verordnung nicht verpflichtet, einen Geldtransfer an einen Empfänger in der Gemeinschaft einzufrieren, wenn es sich bei einem solchen Transfer um die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen handelt, die der Kunde dieser Bank bestellt hat. Durch diese Verordnung wird die Gültigkeit und Verwendung der Bürgschaften und Akkreditive nicht begrenzt, die von irakischen Banken, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, auf Ersuchen ihrer Kunden gestellt werden, und die dafür bestimmt sind, die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen, die diese Kunden in der Gemeinschaft bestellt haben, zu ermöglichen.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 4 eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen werden nur zum Zweck ihres Transfers an den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak nach Maßgabe der UNSC-Resolution 1483 (2003) freigegeben.

Artikel 7

(1) Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung des Artikels 4 oder die Förderung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Transaktionen ist, ist untersagt.

(2) Informationen darüber, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden, sind den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission direkt oder über diese zuständigen Behörden zu übermitteln.

Artikel 8

(1) Unbeschadet der für die Berichterstattung, Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis geltenden Bestimmungen und unbeschadet des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

a) den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, sowie der Kommission — direkt oder über diese zuständigen Behörden — unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, z. B. über gemäß Artikel 4 eingefrorene Konten und Guthaben;

b) mit den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Angaben zusammenzuarbeiten.

(2) Die gemäß diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

(3) Zusätzliche Informationen, die der Kommission direkt zugehen, werden den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Artikel 9

Weder die natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, die Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in dem guten Glauben einfrieren, dass derartige Handlungen mit dieser Verordnung im Einklang stehen, noch deren Direktoren oder Beschäftigte können auf irgendeine Weise hierfür haftbar gemacht werden, sofern das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nicht erwiesenermaßen auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Artikel 10

(1) Folgendes genießt Immunität von Gerichtsverfahren und unterliegt keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung:

a) Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas mit Ursprung in Irak, bis diese Waren in das Eigentum eines Käufers übergegangen sind;

b) Erlöse und Verpflichtungen aus Verkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas mit Ursprung in Irak, einschließlich der für diese Waren fälligen Beträge, die in den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt werden;

c) gemäß Artikel 4 eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen;

d) der von der irakischen Zentralbank geführte Entwicklungsfonds für Irak.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Erlöse und Verpflichtungen aus dem Verkauf von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas mit Ursprung in Irak und für den Entwicklungsfonds für Irak keine Immunität, wenn Forderungen auf der Grundlage der Haftung Iraks für Schäden in Verbindung mit Umweltunfällen, die nach dem 22. Mai 2003 erfolgen, geltend gemacht werden.

Artikel 11

Die Kommission wird ermächtigt,

a) Anhang II erforderlichenfalls zu ändern,

b) die Anhänge III und IV auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Sanktionsausschusses zu ändern oder zu ergänzen und

c) Anhang V anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

Artikel 12

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission die für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Kontakte zum Sanktionsausschuss.

Artikel 13

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen. Sie tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere gemäß Artikel 8 eingegangene Informationen und Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, Probleme bei ihrer Durchsetzung und Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 14

Diese Verordnung gilt ungeachtet etwaiger Rechte und Pflichten, die sich aus vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2003.

(2) Bis zur Annahme gegebenenfalls erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften werden im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung gegebenenfalls Sanktionen verhängt, die von den Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 festgelegt wurden.

(3) Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, gegen alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen vorzugehen, die seiner Rechtshoheit unterliegen und die gegen die in dieser Verordnung erlassenen Verbote verstoßen haben.

Artikel 16

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord jedes Luft- oder Wasserfahrzeugs, das der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- c) für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
- d) für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats niedergelassene oder gebildete juristische Person, Gruppe oder Organisation,
- e) für jede juristische Person, Gruppe oder Organisation, die in der Gemeinschaft tätig ist.

Artikel 17

Die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 wird aufgehoben.

Artikel 18

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 4 und 6 gilt die Verordnung ab dem 23. Mai 2003.

(3) Artikel 10 gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ANHANG I

Liste der Waren nach Artikel 2

KN-Code	Warenbeschreibung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle;
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
2712 10	Rohvaseline
2712 20 00	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	Montanwachs („slack wax“), Torfwachs („scale wax“)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe
2902 11 00	Cyclohexan
2902 20 00	Benzol
2902 30 00	Toluol
2902 41 00	o-Xylol:
2902 42 00	m-Xylol
2902 43 00	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomerengemische
2902 50 00	Styrol
2902 60 00	Ethylbenzol
2902 70 00	Cumol
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)
3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und solche mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr
3811 21 00	Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend
3824 90 10	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche der Alkalimetalle, des Ammoniums oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze

ANHANG II

Liste der Waren nach Artikel 3

ex KN-Code	Warenbeschreibung
9705 00 00 9706 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus — Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, — archäologischen Stätten, — archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorie 3A oder 4 fallen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9701	3A. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die vollständig von Hand auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
6914 9701	4. Mosaik, die vollständig von Hand und aus allen Materialien hergestellt sind und nicht unter die Kategorie 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99	5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien und -Lithografien und lithografische Matrizen sowie Original-Plakate, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9703 00 00	6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
3704 3705 3706 4911 91 80	7. Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9705 00 00 9706 00 00	9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00	11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
9705 00 00 9705 00 00	12. a) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 (!) und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen b) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert
9705 00 00 Kapitel 86-89	13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre
Kapitel 95 7013	14. Sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten, a) die 50 bis 100 Jahre alt sind: — Spielzeug, Spiele — Glaswaren

ex KN-Code	Warenbeschreibung
7114	— Gold- und Silberschmiedewaren
Kapitel 94	— Möbel
Kapitel 90	— Optische, fotografische und kinematografische Instrumente
Kapitel 92	— Musikinstrumente
Kapitel 91	— Uhrmacherwaren und Teile davon
Kapitel 44	— Holzwaren
Kapitel 69	— Keramische Waren
5805 00 00	— Tapisserien
Kapitel 57	— Teppiche
4814	— Papiertapeten
Kapitel 93	— Waffen
9706 00 00	b) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

(¹) Sammlungsstücke im Sinne der Position 97.05 des Gemeinsamen Zolltarifs sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.

ANHANG III

Liste der staatlichen Stellen, Unternehmen und Einrichtungen sowie der natürlichen und juristischen Personen der früheren irakischen Regierung nach Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4

Zur Erinnerung.

—

ANHANG IV

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen

1. NAME: **Saddam Hussein Al-Tikriti**
ALIAS: Abu Ali
GEBURTSDATUM/-ORT: 28. April 1937, al-Awja bei Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
In Resolution 1483 namentlich erwähnt
2. NAME: **Qusay Saddam Hussein Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1965 oder 1966, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Zweitältester Sohn Saddams;
kontrollierte die Spezielle Republikanische Garde, die Spezielle Sicherheitsorganisation und die Republikanische Garde
3. NAME: **Uday Saddam Hussein Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1964 oder 1967, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Ältester Sohn Saddams;
Kommandeur der paramilitärischen Organisation Fedayin Saddam
4. NAME: **Abid Hamid Mahmud Al-Tikriti**
ALIAS: Abid Hamid Bid Hamid Mahmud
Col Abdel Hamid Mahmoud
Abed Mahmoud Hammud
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1957, al-Awja bei Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Präsidialsekretär und enger Berater Saddams
5. NAME: **Ali Hassan Al-Majid Al-Tikriti**
ALIAS: Al-Kimawi
GEBURTSDATUM/-ORT: 1943, al-Awja bei Tikrit, Irak
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Präsidentenberater und ranghohes Mitglied des Revolutionären Kommandorats
6. NAME: **Izzat Ibrahim al-Duri**
ALIAS: Abu Brays
Abu Ahmad
GEBURTSDATUM/-ORT: 1942, al-Dur
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Oberbefehlshaber der irakischen Armee;
stellvertretender Sekretär des Regionalkommandos der Baath-Partei;
stellvertretender Vorsitzender des Revolutionären Kommandorats
7. NAME: **Hani Abd-Al-Latif Tilfah Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1962, al-Awja bei Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Nummer 2 der Speziellen Sicherheitsorganisation

8. NAME: **Aziz Salih al-Numan**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1941 oder 1945, Nasiriya
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender des Regionalkommandos der Baath-Partei;
ehemaliger Gouverneur von Kerbela und Nedjef;
ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform (1986-1987)
9. NAME: **Muhammad Hamza Zubaidi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1938, Babylon, Babil
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Ehemaliger Ministerpräsident
10. NAME: **Kamal Mustafa Abdallah**
ALIAS: Kamal Mustafa Abdallah Sultan al-Tikriti
GEBURTSDATUM/-ORT: 1952 oder 4. Mai 1955, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Generalsekretär der Republikanischen Garde;
ehemaliger Chef der Speziellen Republikanischen Garde und Befehlshaber beider Korps der Republikanischen Garde
11. NAME: **Barzan Abd al-Ghafur Sulaiman Majid Al-Tikriti**
ALIAS: Barzan Razuki Abd al-Ghafur
GEBURTSDATUM/-ORT: 1960, Salah al-Din
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Kommandeur der Speziellen Republikanischen Garde
12. NAME: **Muzahim Sa'b Hassan Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1946 oder 1949 oder 1960, Salah al-Din oder al-Awja bei Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Ehemaliger Kommandant der irakischen Luftabwehr;
stellvertretender Direktor der Organisation für militärische Industrialisierung
13. NAME: **Ibrahim Ahmad Abd al-Sattar Muhammed Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Mosul
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Generalstabschef
14. NAME: **Saif-al-Din Fulayyih Hassan Taha Al-Rawi**
ALIAS: Ayad Futayyih Al-Rawi
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Ramadi
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stabschef der Republikanischen Garde
15. NAME: **Rafi Abd-al-Latif Tilfah Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1954, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit
16. NAME: **Tahir Jalil Habbush Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Leiter des irakischen Geheimdienstes;
Leiter des Amtes für allgemeine öffentliche Sicherheit (1997-1999)

17. NAME: **Hamid Raja Shalah Al-Tikriti**
ALIAS: Hassan Al-Tikriti; Hamid Raja-Shalah Hassum Al-Tikriti
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Bayji, Provinz Salah al-Din
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Kommandeur der Luftwaffe
18. NAME: **Latif Nusayyif Jasim Al-Dulaymi**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1941, ar-Rashidiyah, Vorort von Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Vorsitzender des Militärbüros der Baath-Partei;
Minister für Arbeit und Soziales (1993-1996)
19. NAME: **Abd-al-Tawwab Mullah Huwaysh**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1957 oder 14. März 1942, Mosul oder Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Ministerpräsident;
Direktor der Organisation für militärische Industrialisierung
20. NAME: **Taha Yassin Ramadan Al-Jizrawi**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1938, Mosul
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vizepräsident (seit 1991)
21. NAME: **Rukan Razuki Abd-al-Ghafur Sulaiman Al-Tikriti**
ALIAS: Rukan Abdal-Ghaffur Sulayman al-Majid;
Rukan Razuqi Abd al-Ghafur Al-Majid;
Rukan Abd al-Ghaffur al-Majid Al-Tikriti Abu Walid
GEBURTSDATUM/-ORT: 1956, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Leiter des Amts für Stammesangelegenheiten im Präsidialamt
22. NAME: **Jamal Mustafa Abdallah Sultan Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 4. Mai 1955, al-Samnah bei Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Leiter des Amts für Stammesangelegenheiten im Präsidialamt
23. NAME: **Mizban Khadr Hadi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1938, Bezirk Mandali, Diyala
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Mitglied des Regionalkommandos der Baath-Partei und des Revolutionären Kommandorats (seit 1991)
24. NAME: **Taha Muhyi-al-Din Ma'ruf**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1924, Sulaimaniyah
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vizepräsident, Revolutionärer Kommandorat
25. NAME: **Tariq Aziz**
ALIAS: Tariq Mikhail Aziz
GEBURTSDATUM/-ORT: 1. Juli 1936, Mosul oder Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Ministerpräsident
PASS: (Juli 1997) Nr. 34409/129

26. NAME: **Walid Hamid Tawfiq Al-Tikriti**
ALIAS: Walid Hamid Tawfiq al-Nasiri
GEBURTSDATUM/-ORT: 1954, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Gouverneur von Basra
27. NAME: **Sultan Hashim Ahmad Al-Ta'i**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Mosul
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Verteidigungsminister
28. NAME: **Hikmat Mizban Ibrahim al-Azzawi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1934, Diyala
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stellvertretender Ministerpräsident und Finanzminister
29. NAME: **Mahmud Dhiyab Al-Ahmed**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Bagdad oder Mosul
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Innenminister
30. NAME: **Ayad Futayyih Khalifa Al-Rawi**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1942, Rawah
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Stabschef der Al-Quds-Miliz (2001-2003);
ehemaliger Gouverneur von Bagdad und Tamin
31. NAME: **Zuhair Talib Abd-al-Sattar Al-Naqib**
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1948
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Leiter des militärischen Geheimdienstes
32. NAME: **Amir Hamudi Hassan Al-Sa'di**
GEBURTSDATUM/-ORT: 5. April 1938, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Wissenschaftlicher Berater des Präsidenten;
Führungsmitglied der Organisation für militärische Industrialisierung (1988-1991);
ehemaliger Leiter der technischen Abteilung für Sonderprojekte
PÄSSE: ?NO33301/862
Ausgestellt: 17. Oktober 1997
Gültig bis: 1. Oktober 2005
?M0003264580
Ausgestellt: nicht bekannt
Gültig bis: nicht bekannt
?H0100009
Ausgestellt: Mai 2001
Gültig bis: nicht bekannt
33. NAME: **Amir Rashid Muhammad Al-Ubaidi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1939, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Ölminister (1996-2003);
Leiter der Organisation für militärische Industrialisierung (Anfang der 1990er Jahre)

34. NAME: **Husam Muhammad Amin Al-Yassin**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953 oder 1958, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Leiter der Nationalen Kontrollbehörde
35. NAME: **Muhammad Mahdi Al-Salih**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947 oder 1949, Provinz Anbar
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Handelsminister (1987-2003);
Leiter des Präsidialamts (Mitte der 1980er Jahre)
36. NAME: **Sab'awi Ibrahim Hassan Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Präsidentenberater;
Direktor für öffentliche Sicherheit (Anfang der 1990er Jahre);
Leiter des irakischen Geheimdiensts (1990-1991);
Halbbruder von Saddam Hussein
37. NAME: **Watban Ibrahim Hassan Al-Tikriti**
ALIAS: Watab Ibrahim al-Hassan
GEBURTSDATUM/-ORT: 1952, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Präsidentenberater;
Innenminister (Anfang der 1990er Jahre);
Halbbruder von Saddam Hussein
38. NAME: **Barzan Ibrahim Hassan Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1951, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Präsidentenberater;
Ständiger Vertreter bei den UN (Genf) (1989-1998);
Leiter des irakischen Geheimdiensts (Anfang der 1980er Jahre);
Halbbruder von Saddam Hussein
39. NAME: **Huda Salih Mahdi Ammash**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Mitglied der Bezirksleitung der Baath-Partei;
Leiterin der biologischen Labors, Organisation für militärische Industrialisierung (Mitte der 1990er Jahre);
ehemalige Leiterin des Büros für Studenten und Jugend der Baath-Partei;
ehemalige Leiterin des Büros für Frauenfragen
40. NAME: **Abd-al-Baqi Abd-al-Karim Abdallah Al-Sa'dun**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Diyala
stellvertretender Befehlshaber der Region Süd (1998-2000);
ehemaliger Sprecher der Nationalversammlung
41. NAME: **Muhammad Zimam Abd-al-Razzaq Al-Sa'dun**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1942, Bezirk Suq Ash-Shuyukh, Dhi-Qar
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Tamin;
Innenminister (1995-2001)

42. NAME: **Samir Abd al-Aziz Al-Najim**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1937 oder 1938, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ost-Bagdad
43. NAME: **Humam Abd-al-Khaliq Abd-al-Ghafur**
ALIAS: Humam 'Abd al-Khaliq 'Abd al-Rahman;
Humam 'Abd-al-Khaliq Rashid
GEBURTSDATUM/-ORT: 1945, Ar-Ramadi
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Minister für Bildung und Forschung (1992-1997; 2001-2003);
Minister für Kultur (1997-2001);
Leiter und stellvertretender Leiter der irakischen Atomenergieorganisation (1980er Jahre);
PASS: 0018061/104, ausgestellt: 12. September 1993
44. NAME: **Yahia Abdallah Al-Ubaidi**
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Basra
45. NAME: **Nayif Shindakh Thamir Ghalib**
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Nedjef;
Mitglied der irakischen Nationalversammlung;
ANMERKUNG: 2003 verstorben
46. NAME: **Saif-al-Din Al-Mashhadani**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1956, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Muthanna
47. NAME: **Fadil Mahmud Gharib**
ALIAS: Gharib Muhammad Fazel al-Mashaikhi
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Dujail
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Babylon;
Vorsitzender des Allgemeinen Irakischen Gewerkschaftsbundes
48. NAME: **Muhsin Khadr Al-Khafaji**
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Kadisiyah
49. NAME: **Rashid Taan Kathim**
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender des Regionalbundes der Baath-Partei, Anbar
50. NAME: **Ugla Abid Sakr Al-Zubaisi**
ALIAS: Saqr al-Kabisi Abd Aqala
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Kubaisi, Anbar
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Maisan

51. NAME: **Ghazi Hammud Al-Ubaidi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Bagdad
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Wasit
52. NAME: **Adil Abdallah Mahdi**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1945, al-Dur
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Dhi-Kar;
ehemaliger Vorsitzender der Baath-Partei, Diyala und Anbar
53. NAME: **Qaid Hussein Al-Awadi**
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ninive;
ehemaliger Gouverneur von Nedjef, (ca. 1998-2002)
54. NAME: **Khamis Sirhan Al-Muhammad**
ALIAS: Dr. Fnu Mnu Khamis
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Kerbela
55. NAME: **Sa'd Abd-al-Majid Al-Faisal Al-Tikriti**
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Tikrit
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Salah ad-Din;
ehemaliger Unterstaatssekretär für Sicherheitsfragen im Außenministerium
-

ANHANG V

Liste der zuständigen Behörden nach den Artikeln 7 und 8

BELGIEN

Service Public Fédéral Économie, PME, Classes Moyennes et Énergie
Administration des relations économiques
Politique d'accès aux marchés
Service: Licences
60, Rue Général Leman
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 206 58 11
Fax (32-2) 230 83 22

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie
Bestuur economische betrekkingen
Marktordening
Dienst: vergunningen
60, Generaal Lemanstraat
B-1040 Brussel
Tel. (32-2) 206 58 11
Fax (32-2) 230 83 22

Service Public Fédéral Finances
Administration de la Trésorerie
Avenue des Arts, 30
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 233 75 18
E-mail: quesfinvragen.tf@minfin.fed.be
mailto: quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

Federale Overheidsdienst Financiën
Administratie van de Thesaurie
Kunstlaan, 30
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 233 75 18
E-mail: quesfinvragen.tf@minfin.fed.be
mailto: quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Für Gelder und Kapitalanlagen:

Deutsche Bundesbank
Postfach 100 602
D-60006 Frankfurt am Main
Tel. (49-69) 956 61
Fax (49-69) 560 10 71

Für irakische Kulturgüter:

Zollkriminalamt
Bergisch Gladbacher Straße 837
D-51069 Köln
Tel. (49-221) 67 20
Fax (49-221) 672 45 00
E-mail: poststelle@zka.bfinv.de
Internet: www.zollkriminalamt.de

GRIECHENLAND

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας και Οικονομικών
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Πολιτικού Προγραμματισμού και Εφαρμογής
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Θεμάτων
Τηλ. 301 03286021, 03286051
Φαξ 301 03286094, 03286059
E-mail: e3c@dos.gr

(Ministry of Economy and Economics General Secretariat of International Relations
General Directorate for Policy Planning and Implementation
Directory for International Economy Issues
Tel. 301 03286021, 03286051
Fax 301 03286094, 03286059
E-mail: e3c@dos.gr)

SPANIEN

Ministerio de economía
Secretaría general de comercio exterior
Pº de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Tel. (34-91) 349 38 60
Fax (34-91) 457 28 63

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction du Trésor
Service des affaires européennes et internationales
Sous-direction E
139, rue de Bercy
F-75572 Paris Cedex 12
Tel. (33-1) 44 87 72 85
Fax (33-1) 53 18 96 37

Ministère des Affaires étrangères
Direction des Nations unies et des Organisations internationales
Sous-direction des affaires politiques
37, quai d'Orsay
F-75700 Paris 07SP
Tel. (33-1) 43 17 46 78/5968/5032
Fax (33-1) 43 17 46 91

IRLAND

Licensing Unit Department of Enterprise, Trade and Employment
Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2 Ireland
Tel. (353-1) 631 25 34
Fax (353-1) 631 25 62

ITALIEN

Ministero delle Attività Produttive
D. G. per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi
Divisione IV — UOPAT
Viale Boston, 35
I-00144 Roma
Leitung:
Tel. (39-6) 59 64 75 34
Fax (39-6) 59 64 75 06
Mitarbeiter:
Tel. (39-6) 59 93 32 95
Fax (39-6) 59 93 24 30

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la
coopération, de l'action humanitaire et de la défense
Direction des relations économiques internationales
BP 1602
L-1016 Luxembourg
Tel. (352) 478-1 oder 478-2350
Fax (352) 22 20 48

Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Tel. (352) 478 23 70
Fax (352) 46 61 38

Ministère des finances
3, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg
Tel. (352) 478-2712
Fax (352) 47 52 41

NIEDERLANDE

Koordinierung der Sanktionen gegen den Irak

Ministerie van Buitenlandse Zaken
Departement Politieke Zaken
Postbus 20061
2500 EB Den Haag
Nederland
Fax (31-70) 348 46 38
Tel. (31-70) 348 62 11
E-mail: DPZ@minbuza.nl

Speziell für die Finanzsanktionen

Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten/Afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Fax (31-70) 342 79 18
Tel. (31-70) 342 81 48

Für irakische Kulturgüter

Inspectie Cultuurbezit
Prins Willem-Alexander Hof 28
2595 BE Den Haag
Tel. (31-70) 302 81 20
Fax (31-70) 365 19 14

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C2/2
Außenwirtschaftsadministration
Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 711 00/8345
Fax (43-1) 711 00/8386

Österreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20-0
Fax (43-1) 404 20 73 99

PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterais
Direcção de Serviços das Organizações Políticas Multilaterais
Largo do Rilvas
P-1399-030 Lisboa
Portugal
E-mail: spm@sg.mne.gov.pt
Tel. (351-21) 394 67 02
Fax (351-21) 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL/PB 176
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors
Tel. (358) 916 05 59 00
Fax (358) 916 05 57 07

SCHWEDEN

Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
S-103 39 Stockholm
Tel. (46) 8 405 10 00
Fax (46) 8 723 1176

VEREINIGTES KÖNIGREICH

H M Treasury
International Financial Services Team
1 Horseguards Road
London SW1A 2HQ
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 54 30

Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 47 68
Fax (44-207) 601 43 09

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax (32-2) 296 75 63
E-mail: relex-sanctions@cec.eu.int
